Stellungnahme des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu "Erster Forderungskatalog der Freiburger Studierenden"

Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nimmt im Folgenden Stellung zu den am 24. November 2009 durch das Besetzerplenum formulierten Positionen.

Grundsätzliches:

Das Rektorat begrüßt die kritische Auseinandersetzung von Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit der Studiensituation an ihrer Universität und den politischen Rahmenbedingungen. Die Universität ist explizit der Ort für die diskursive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen politischen Meinungen und Vorstellungen über gesellschaftliche Entwicklungen – auch bzw. gerade dann, wenn diese unbequem und unabhängig von gesellschaftlichen bzw. politischen Mehrheiten sind.

Unbeschadet der notwendigen politischen Bewertung wirft die Mehrzahl der aufgeführten Positionen bei ordentlicher Prüfung rechtliche, organisatorische und technische Fragen von teils erheblicher Komplexität auf. Viele der Positionen wurden bereits vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung eingehend diskutiert und entschieden. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Mehrzahl der angesprochenen Themen findet bereits in den zuständigen Gremien mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden statt, insbesondere in den Studienkommissionen und Fakultätsräten sowie im Senat und den zugehörigen Kommissionen. Dies betrifft auch und vor allem die sachliche Auseinandersetzung mit dem wichtigen Thema der Studienorganisation. Die von einer Teilmenge der Studierenden außerhalb ihrer ordentlichen Vertretung in den gewählten Gremien geäußerten Ansichten können die bereits laufende inhaltliche Auseinandersetzung in den zuständigen Gremien nicht umgehen und keinesfalls ersetzen.

Unabhängig von den gewählten Gremien arbeiten zu verschiedenen Themen eine Reihe von Arbeitsgruppen mit Angehörigen aller universitären Statusgruppen – auch der Studierenden. Der Vorstand des AStA als gewählte Vertretung der Studierenden und der Rektor behandeln weiterhin in regelmäßigen Jours fixes aktuelle und generelle Themen und Anliegen zu Studium und Lehre.

Für eine zielführende inhaltliche Diskussion der aufgeführten Positionen mit allen betroffenen Statusgruppen sind dies weiterhin die richtigen Orte und Anlaufstellen.

Politische Positionen müssen auf der Basis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung in den legitimierten politischen Foren formuliert und verhandelt werden. Jede darüber hinausgehende Art der Ausübung von Druck zur Unterstützung von politischen Positionen wird vom Rektorat strikt abgelehnt.

Die Besetzung von Hörsälen oder Räumen der Universität ist keine harmlose Form des studentischen Protests, sondern greift in die Freiheitsrechte anderer ein. Die Universität ist eine Einrichtung mit staatlichem Auftrag (Verpflichtung zur Gewährleistung akademische Lehre etc.). Die Besetzerinnen und Besetzer hindern Dozentinnen bzw. Dozenten an der Durchführung und Studierende einschließlich Gasthörerinnen bzw. Gasthörer an der Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen. Damit sind erhebliche Störungen der Pflicht zur Gewährleistung der akademischer Lehre verbunden, da Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ausfallen bzw. verschoben werden mussten/müssen. Das Gesetz kennt dafür den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 Strafgesetzbuch).

Das Rektorat hatte die Besetzung des Audimax und des Foyer im KG II toleriert, um den Studierenden Gelegenheit zu geben, ihre Forderungen zu formulieren. Diese Forderungen liegen nun vor und hiermit auch die Antworten des Rektorats, die in der Folge innerhalb des laufenden Lehrbetriebs diskutiert werden können und sollten.

Das Rektorat fordert deshalb alle betroffenen Personen nachdrücklich auf, die Angemessenheit ihrer Protestformen kritisch zu überprüfen und die Besetzung des Audimax unverzüglich zu beenden.

Das Angebot des Rektorats, für die inhaltlichen Diskussionen geeignete Räumlichkeiten, eingeschlossen das Audimax, zur Verfügung zu stellen, besteht weiterhin.

zu I.0) Reflexion über das der Bildung zugrunde liegende Menschenbild

Antwort:

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist eindeutig: "Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung" (Art. 11 Abs. 1 Landesverfassung). Dabei wird explizit die Individualität des Menschen betont.

Das Rektorat lehnt jede Festlegung auf ein "Menschenbild" als dogmatische Verengung ab. Die verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte jedes Individuums sind unumstößlich und nicht diskutierbar.

Diskutierbar und notwendigerweise regelmäßig zu hinterfragen sind aus Sicht des Rektorats dagegen die gesellschaftlichen Werte, die dem Bildungsauftrag zugrundegelegt werden.

Das Rektorat schlägt deshalb vor, sich mit den grundlegenden Werten der universitären (Aus-)Bildung im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Zukunfts- und Dialogwerkstatt auseinanderzusetzen und hierbei auch herauszuarbeiten, wie diese Diskussion kontinuierlich in der Universität fortgeführt werden kann. Die Ergebnisse sollten dann auch in den Leitbildprozess der Universität einfließen. Sowohl die Konzeption als auch die Durchführung einer solchen Veranstaltung sollten mit breiter studentischer Beteiligung stattfinden. Dabei könnten auch die im Bildungsstreik erprobten Dialogmethoden (AK World Cafe) fortgesetzt werden. Um genügend organisatorische Vorlaufzeit zu haben wird ein Termin am Ende des Wintersemesters 2010/11 vorgeschlagen.

zu I.1) Hochschulfinanzierung

Antwort:

Die Forderung nach einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Hochschulen zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist richtig. Zwar geben Bund und Land durch Programme wie Hochschule 2012 und 2020 zusätzliche Mittel in die Universitäten. Diese sind allerdings für den Ausbau der Studienanfängerplätze bestimmt. Gleichzeitig wurde mit der seit 1996 im sogenannten Solidarpakt festgeschriebenen Finanzierung zugunsten der Universitäten notwendige Planungssicherheit gewährleistet. Das Rektorat anerkennt die Anstrengungen des Landes und das damit verbundene Privileg gegenüber anderen öffentlichen Sektoren gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Im Kon-

text der grundlegend gewandelten Rahmenbedingungen überschreitet dieses System dreizehn Jahre später mit seinem Finanzvolumen jedoch zunehmend die finanziellen und strukturellen Belastungsgrenzen der Universität. Das gilt in besonderem Maße für die Umsetzung der Bologna-Reform: obwohl aufgrund der Erfahrungen in anderen europäischen Ländern in einem gestuften Studiensystem mit erhöhten Aufwendungen für Beratung, Betreuung und Koordination gerechnet werden musste, musste die gesamte Umstellung durch die Universitäten "ressourcenneutral", d.h. ohne zusätzliche Mittel, erfolgen.

☼ Das Rektorat wird deshalb, die Forderung nach einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Universität weiterhin aktiv und mit Nachdruck auf landespolitischer Ebene vertreten – und zwar auch gemeinsam mit den anderen baden-württembergischen Universitäten über die Landesrektorenkonferenz.

Fakt ist auch, dass finanzielle Spielräume zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre an der Universität Freiburg derzeit nur über die Einnahmen bei den Studiengebühren eröffnet sind. Im Zusammenhang mit den neuen, gesetzlichen Befreiungstatbeständen (Stichwort "Geschwisterregelung") hat sich gezeigt, was es bedeutet, wenn ein Drittel weniger Mittel aus Studiengebühren zur Verfügung stehen. Zusätzliche Möglichkeiten zur Drittmitteleinwerbung für innovative Lehrprojekte bieten sich schließlich nur in sporadischen Wettbewerben (z.B. "Exzellenz in der Lehre"), die im Vergleich zur Forschung finanziell äußerst bescheiden ausgestattet sind.

Wer Bildungsgerechtigkeit fordert, muss auch anerkennen, dass über Bildungschancen nicht erst an der Hochschule, sondern vor allem im vorschulischen und schulischen Bereich entschieden wird, die Hochschulen bei der Finanzierung mithin keinen Sonderstatus innerhalb des Bildungssektors einfordern können. Eine Abschaffung von Studiengebühren ist ferner nur dann vertretbar, wenn entweder Konsens darüber herzustellen ist, welche bestehenden Angebote und Leistungen im Bereich von Studium und Lehre langfristig eingestellt werden können, oder wenn eine realistische Alternative besteht, die Weiterentwicklung von Studium und Lehre anderweitig zu finanzieren. Beides ist derzeit nicht absehbar.

Alle repräsentativen Studien zeigen, dass Studienbeiträge nicht die entscheidenden Faktoren sind, die der Aufnahme bzw. Durchführung eines Studiums entgegenstehen (ausführlich z.B. Heine et al. 2008: Studiengebühren aus der Sicht von Studienberechtigten) bzw. keinesfalls zur sozialen Selektion führen (aktuell z.B. Ricken/Ullrich 2009: Soziale Selektion durch Studienbeiträge? Empirische Befunde zur Situation der Studierenden an der Ruhr-Universität Bochum). Gleichzeitig ist das Rektorat aber dezidiert der Meinung, dass Studienverzicht und Studienabbruch bzw. Beeinträchtigung des Studiums aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten auch im Einzelfall nicht akzeptabel sind.

Das Rektorat fordert deshalb alle Studierenden und hochschulpolitischen Gruppierungen auf, sich endlich gemeinsam in Wirtschaft und Politik für die Entwicklung von attraktiven Studienkrediten, deren Rückzahlung zurückgestellt wird und dann von dem tatsächlich später erzielten Einkommen abhängt, sowie für die Einführung gut ausgestatteter Stipendienprogramme einzusetzen.

zu I.2) Hochschulzulassungsverfahren

Antwort:

Hier gilt es die differenzierte Rechtslage zu berücksichtigen: Es ist zu unterscheiden zwischen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, Studiengängen, die über den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung hinaus eine fachspezifische Studierfähigkeit erfordern (§ 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG)), und (örtlich) zulassungsfreien Studiengängen.

Örtliche Zulassungsverfahren sollen durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze in einem Studiengang erheblich übersteigt (siehe § 5 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG)). Die Hochschulen können nur bei atypischen Besonderheiten von dieser Vorgabe abweichen. Wie die Zulassungszahl zu ermitteln ist, ist in § 5 Abs. 2 bis 7 HZG näher geregelt.

Ist aufgrund festzusetzender Zulassungszahlen ein Auswahlverfahren durchzuführen, werden gem. § 6 Abs. 1 HZG nach Abzug der im Staatsvertrag geregelten Vorabquoten (Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (ZVS-StV)) 90 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens vergeben. Vorgaben für ein solches universitäres Auswahlverfahren sind durch § 6 Abs. 1 und 2 HZG festgelegt. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 HZG sind der Auswahlentscheidung für grundständige Studiengänge mindestens zwei der dort aufgeführten fünf Auswahlmaßstäbe zugrunde zu legen. In Satz 3 ist zudem normiert, dass die in der Oberstufe erbrachten Leistungen besonders berücksichtigt werden sollen. Nach § 6 Abs. 2 S. 4 HZG ist ab dem Wintersemester 2011/2012 das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder eines Auswahlgesprächs bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.

Aus dem hier im Überblick dargestellten Status quo ergibt sich, dass für die Einführung von örtlichen Zulassungsverfahren bereits gesetzliche Regelungen bestehen, denen Zielsetzung und Notwendigkeit solcher Verfahren zu entnehmen sind. Da Zulassungszahlen lediglich für einen Zeitraum von einem Jahr festgesetzt werden dürfen (§ 5 Abs. 2 HZG), wird ihre Erforderlichkeit stetig geprüft. Hieraus ergibt sich auch, dass eine Garantie, jegliche Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber kostenfrei durchzuführen, nicht abgegeben werden kann.

Hingegen schränken die Vorgaben des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Kriterien Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche für das durchzuführende Auswahlverfahren die Satzungsautonomie der Hochschulen empfindlich ein. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche ab dem Wintersemester 2011/2012 verpflichtend vorschreibt.

- Das Rektorat spricht sich explizit gegen die verpflichtende Durchführung von Studierfähigkeitstests aus, da sie einen erheblichen finanziellen, personellen und verwaltungstechnischen Aufwand verursachen und aus universitärer Sicht darüber hinaus, zu einem nicht vertretbaren Standortnachteil der baden-württembergischen Universitäten führen.
- Das geforderte uneingeschränkte allgemeine Einsichtsrecht aller Mitglieder der Studienkommission in sämtliche Unterlagen im Rahmen von Hochschulzulassungsverfahren ist mit dem grundgesetzlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewerber nicht vereinbar und wird deshalb vom Rektorat abgelehnt.

zu I.3) Regelstudienzeit in den Bachelor-/Masterstudiengängen

Antwort:

Prinzipiell vertritt das Rektorat den Standpunkt, dass denjenigen, die in drei Jahren einen Bachelor-Studiengang absolvieren wollen, dieses auch ermöglicht werden solle. Die pauschale Forderung nach einer Verlängerung der Regelstudienzeit greift angesichts der komplexen Problematik (Studienziele, Stoffmenge, Arbeitsmarktbedarf) und den bisher vorliegenden, empirischen geprüften Erfahrungen deutlich zu kurz.

Das umfassende Studienqualitätsmonitoring (SQM) der Unversität Freiburg 2007 (an dessen Entwurf und Durchführung Studierende beteiligt waren) zeigt, dass die Studierenden in den neuen Studiengängen mit ihrer Studiensituation nicht weniger zufrieden sind als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen mit den alten Abschlüssen. Der Zusammenhang zwischen gewähltem Studienabschluss und der Studienzufriedenheit ist im übrigen statistisch nachweisbar, aber als gering ausgeprägt zu beurteilen (Varianzaufklärung kleiner 1 Prozent; hinsichtlich der Details zur Methode des SQM wird auf den Abschlussbericht verwiesen).

Tab 1: Gesamtstichprobe: Zufriedenheit mit allg. Studiensituation nach Abschlussziel (Sonderauswertung der Daten des Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007))

		Zufriedenheit mit der allgemeinen Studiensituation (Frage 65)							
		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl %	
Abschlussziel	Diplom/Magister	187	16,8%	286	25,7%	642	57,6%	1115	100%
	Staatsexamen	135	12,2%	286	25,9%	684	61,9%	1105	100%
	Bachelor	42	16,2%	66	25,5%	151	58,3%	259	100%

Tab. 2: Philologische Fakultät: Zufriedenheit mit allg. Studiensituation nach Abschlussziel (Sonderauswertung der Daten des Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007)

		Zufriedenheit mit der allgemeinen Studiensituation (Frage 65)								
		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt		
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Abschlussziel	Staatsexamen	51	18,1%	77	27,4%	153	54,4%	281	100%	
	Magister	34	22,4%	48	31,6%	70	46,1%	152	100%	
	Bachelor	13	14,9%	24	27,6%	50	57,5%	87	100%	

Tab. 3: Philosophische Fakultät: Zufriedenheit allg. Studiensituation nach Abschlussziel (Sonderauswertung der Daten des Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007)

		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Abschlussziel	Staatsexamen	10	15,4%	13	20,0%	42	64,6%	65	100%
	Magister	49	16,1%	89	29,3%	166	54,6%	304	100%
	Bachelor	7	13,0%	9	16,7%	38	70,4%	54	100%

Tab. 4: Fakultät f. angewandt. Wiss.: Zufriedenheit mit allg. Studiensituation nach Abschlussziel (Sonderauswertung der Daten des Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007)

		Zufriedenheit mit der allgemeinen Studiensituation (Frage 65)							
		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Abschlussziel	Diplom	1	2,5%	5	12,5%	34	85,0%	40	100%
	Bachelor	4	8,5%	11	23,4%	32	68,1%	47	100%

Auch die AbsolventInnenstudien der Universität Freiburg 2009 zeigen insgesamt eine hohe Zufriedenheit, aber keine signifikanten Unterschiede zwischen alten und neuen Studienabschlüssen (http://www.qm.uni-freiburg.de/projekte/absolventenstudien).

Die Ergebnisse der internen Studien der Universität Freiburg decken sich im Übrigen mit den bundesweiten Ergebnissen (für bundesweite Ergebnisse des Studienqualitätsmonitorings siehe: http://www.his.de/abt2/ab21/sqm; für bundesweite Ergebnisse von AbsolventInnenstudien siehe: Schomburg/Teichler 2009: Der Bachelor – besser als sein Ruf? In: duzMagazin 10/2009 mit einer Zusammenfassung der bislang umfangreichsten Absolventenbefragung in Deutschland durch das Internationales Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel - INCHER).

Die angebliche Nichtanerkennung eines sechssemestrigen Bachelor-Studiums für ein internationales Masterstudium, zum Beispiel in den USA und Kanada, war bereits Gegenstand der Erörterungen beim regelmäßigen Treffen aller Fachschaften mit dem Rektorat im Sommersemester 2009. Dem Rektorat ist trotz intensiver Recherchen bisher kein Fall bekannt, bei dem allein aufgrund der Regelstudienzeit von sechs Semestern in einem universitären Bachelor-Studiengang die Zulassung zu einem Master-Studium in den USA oder Kanada verweigert wurde. Auch von Seiten der Studierenden konnte im Anschluss an das Treffen des Rektorats mit allen Fachschaften auf Nachfrage kein konkretes Beispiel genannt werden.

Das Rektorat ist gleichwohl der Meinung, dass man ein Bachelor-Studium in der Regel zwar in drei Jahren studieren können soll, dieses aber nicht zwangsläufig tun muss. Auch in den bisherigen Studiengängen, (Magister und Diplom) lag die durchschnittliche Studiendauer an der Universität Freiburg mit 11,3 Semestern über der Regelstudienzeit von 9–10 Semestern. Es gibt genügend gute wissenschaftlich-fachliche Gründe, warum sich Studierende für ein längeres Studium über die Regelstudienzeit hinaus entscheiden. Finanzielle Gründe aufgrund der Beschränkung der BAföG-Förderbedingungen dürfen dem nicht entgegenstehen.

- Das Rektorat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die BAföG-Förderung (noch vor einer Erhöhung) unabhängig von der Regelstudienzeit bis zu einem Zeitraum von sechs Jahren und auch bei Fachwechseln zu gewähren.
- ☼ Das Rektorat unterstützt in diesem Zusammenhang nachdrücklich den anlässlich des Tags der Lehre am 2. Dezember 2009 in Stuttgart angekündigten – Vorstoß des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Frankenberg, die Förderungsregeln des BAföG zu ändern,.

Die Frage der Prüfungsdichte wird aktuell in den zuständigen Studienkommissionen intensiv diskutiert, ebenso setzt sich der Senat regelmäßig mit Beschlüssen zu Änderungen von Prüfungsordnungen auseinander. Die Struktur der studienbegleitenden Prüfungen war bislang nur bei einigen wenigen Studiengängen maßgeblich, vornehmlich in den Natur- und Technikwissenschaften. Mit der Umstellung auf Bachelor- und Master-Abschlüsse wurde dieses System die Regel. Auch hier, bei einer Beurteilung der beiden Studiensysteme, gilt es, Vor- und Nachteile abzuwägen.

Das Rektorat spricht sich explizit gegen eine Rückkehr zum alten Studiensystem aus, wonach ausschließlich die Noten weniger, in einem kurzen Zeitraum am Ende von Grundbzw. Hauptstudium abzulegender Prüfungen für die Bewertung eines jahrelangen Studiums ausschlaggebend waren.

Das Rektorat wird in Bezug auf die Themen Leistungsdruck und Prüfungsdichte jedoch wie gehabt in einem intensiven Austausch mit den Fakultäten bleiben und nochmals die Dringlichkeit hervorheben, die Prüfungsdichte angemessen zu gestalten.

Das Rektorat wird in Bezug auf Prüfungsdichte und Studierbarkeit vorbildhafte Regelungen in den Prüfungsordnungen der verschiedenen Fächer als Best Practice-Beispiele zusammenfassen und veröffentlichen.

zu I.4) Anerkennung von Studienleistungen

Antwort:

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Hochschule Vorgaben im Landeshochschulgesetz zu beachten (§ 32 Abs. 2–4 LHG). Die Prüfungsordnungen (vgl. z.B. Bachelor of Arts der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, § 6 Ab. 1, Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science, § 9 Abs. 1) sehen vor, dass eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung – d.h. auch heute schon unter Einbeziehung der erworbenen Kompetenzen – von den jeweiligen Prüfungsämtern bzw. - ausschüssen vorzunehmen ist, um festzustellen, ob Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen als gleichwertig anzuerkennen sind. Eine schematische Vorgehensweise wird ausdrücklich abgelehnt.

Aus Sicht des Rektorats besteht kein Grund, einen erneuten Anspruch auf einen Rechtsbehelf zu gewähren. Das Rektorat wird die dargelegte Position insofern unterstützen, als es die zuständigen Stellen, d.h. die Prüfungsämter, explizit auffordert, die Anerkennungspraxis nicht kleinlich zu handhaben.

Die entsprechenden Prüfungsordnungen sehen weiterhin vor, dass bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten sind. Sofern es hier Nachbesserungsbedarf gibt, ist dies auf EU-Ebene zu regeln.

☼ Das Rektorat wird die dargelegte Forderung insofern aufgreifen, als es die zuständigen Studienkommissionen und Fakultäten auffordert, möglichst viele feste Studiengang-Partnerschaften mit ausländischen Universitäten einzugehen, die eine automatische Anerkennung sichern.

zu I.5) Forderung nach Studierbarkeit aller Fächerkombinationen

Antwort:

Die Frage der Fächerkombinationen wird in den zuständigen Gremien bereits intensiv diskutiert. Die Studierbarkeit von Kombinationen aller Fächer innerhalb der Regelstudienzeit ist rein mathematisch nicht möglich. Voraussetzung für die Gewährleistung einer maximal möglichen Kombinierbarkeit wäre eine noch stärkere Verschulung der Studiengänge über festgelegte Stundenpläne.

Unstrittig ist, dass Studierende im Sinne einer ganzheitlichen Bildung die Möglichkeit haben sollen, das breite Fächerangebot gerade einer Volluniversität wie der Universität Freiburg im Rahmen ihres Studiums möglichst umfassend zu nutzen. Die vom Stifterverband im Rahmen des Wettbewerbs "Exzellente Lehre" ausgezeichnete Strategie der Universität Freiburg zur Lehrentwicklung, an deren Ausarbeitung Studierende maßgeblich mitgewirkt haben, zielt hierauf ab. Umgesetzt werden soll mit den hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln deshalb die Möglichkeit eines anerkannten zusätzlichen Studienjahres zur Durchführung eines individuellen Studiums über Fächergrenzen hinweg.

Das Rektorat arbeitet zusammen mit der entsprechenden Arbeitsgruppe an der raschen Umsetzung des sogenannten IndiTrack, der wesentliche Elemente der Forderung aufgreift. Dieser sog. IndiTrack startet zunächst als Pilotprojekt und soll langfristig allen qualifizierten Studierenden für ein zusätzliches fächerübergreifendes Prüfungsjahr zur Verfügung stehen.

Die Vorbereitungen für den IndiTrack dienen gleichzeitig dazu, die Studierbarkeit von Fächerkombinationen transparenter zu machen. Hierfür wird ein sog. Studiennavigator entwickelt, d.h. eine Oberfläche, die anzeigt, welche Fächerkombinationen in welchem Zeitraum durchführbar sind. Dieser Stu-

diennavigator kann somit für jeden Studierenden schon zu Beginn des Studiums den entsprechenden Studienverlauf sichtbar machen.

Zur Umsetzung, insbesondere zunächst der Klärung rechtlicher, organisatorischer und technischer Fragen werden aus den Preisgeldern des Stifterverbandes und der Kultusministerkonferenz drei Stellen (2 Vollzeitäquivalente) finanziert. Projektbeginn ist Januar 2010.

zu I.6) Lehramtsstudium

Antwort:

Die Landesrektorenkonferenz hat sich in mehreren ihrer Sitzungen mit den neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnungen befasst. Dazu lagen die Stellungnahmen aller neun Landesuniversitäten vor, die
in wesentlichen Punkten übereinstimmen und den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im
Beirat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Freiburg zugänglich gemacht wurden. Die Universität Freiburg begrüßt, dass die Lehramtsstudierenden früh mit ihrem zukünftigen Berufsfeld konfrontiert werden und dass die Fachdidaktik der Erziehungswissenschaften an den Universitäten den
schulischen Erfordernissen weiter angepasst werden sollen. Ferner begrüßt die Universität Freiburg
die Modularisierung des Lehramtsstudiums mit studienbegleitenden Prüfungen. Die Durchlässigkeit
zwischen den verschiedenen Studiengängen wird dadurch erhöht; zudem lässt sich die modularisierte
Studienform besser in die bereits umgesetzte Bachelor-Master-Struktur integrieren.

Gleichzeitig ist deutlich, dass für die Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung zum Wintersemester 2010/11 nicht nur an der Universität Freiburg wichtige organisatorische, personelle und finanzielle Weichenstellungen getätigt werden müssen.

Aus diesem Grund hat sich das Rektorat gemeinsam mit den Studiendekaninnen und -dekanen im Bereich Lehramt bereits zu Beginn des laufenden Wintersemesters entschieden, die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Freiburg an allen Sitzungen zur Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung zu beteiligen. Den studentischen Vertreterinnen und Vertretern wurden gleichzeitig alle Informationen zugänglich gemacht, wie sie derzeit Grundlage für die Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung sind. Im Folgenden wird deshalb nur kurz auf die wichtigsten Forderungen eingegangen und sonst auf die Diskussionen mit den studentischen Vertretern und Vertreterinnen im genannten Gremium verwiesen.

- Die geforderte, pauschale und umfassende Garantie zur Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtlich nicht zulässig. Das Rektorat wird die dargelegte Position insofern unterstützen, als es die zuständigen Stellen, d.h. die Prüfungsämter, explizit auffordert, im Rahmen bestehender gesetzlicher Spielräume die Anerkennungspraxis nicht klienlich zu handhaben.
- Zur Verbesserung der Überschneidungfreiheit von Lehrveranstaltungen hat das Rektorat gemeinsam mit den Studiendekaninnen und -dekanen beschlossen, den Beginn aller Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2010 jeweils zur vollen Stunde (d.h. 8, 10, 12 Uhr

- c.t. etc.) einheitlich über alle Fächer und Fakultäten hinweg festzulegen, so dass Überschneidungen bei den Anfangszeiten ausgeschlossen werden.
- Die Ermittlung gängiger Fächerkombinationen anhand der Anfängerzahlen ist bereits seit geraumer Zeit Grundlage der Planungspraxis und wird dementsprechend auch im geplanten Studiennavigator Berücksichtigung finden.
- Der Rektor Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer als verantwortlicher Sprecher der Landesrektorenkonferenz für alle Fragen der Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung sagt zu, auch in dieser Funktion die Belange der Lehramtsstudierenden angemessen zu vertreten, wie sie an ihn über die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Freiburg herangetragen werden.
- Das Rektorat fordert die Studienkommission noch einmal explizit auf, die Studierenden bei der Ausarbeitung der neuen Prüfungsordnungen für das Lehramtstudium angemessen zu beteiligen. Der AStA ist aufgefordert, konkrete Fälle, bei denen dies nicht geschieht, rechtzeitig im Jour fixe mit dem Rektor beziehungsweise dem Prorektor für Lehre anzusprechen.
- Die Art der Vermittlung der fachdidaktischen Anteile im Lehramtstudium liegt in der Verantwortung der einzelnen Fächer. Die Studiendekaninnen und -dekane im Bereich Lehramt haben hierzu in den letzten Jahren ausführlich beraten. Die Vorteile von speziellen Fachdidaktikprofessuren werden auch in der Literatur nicht einheitlich beurteilt. Beim Vergleich mit anderen Bundesländern darf außerdem die Sonderstellung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg sowie die Möglichkeit der Kooperation in der Fachdidaktik nicht übersehen werden. Die Entscheidung hinsichtlich der Umsetzung des Fachdidaktikanteils liegt in der Autonomie der Studiengänge, eine schematische Vorgabe durch das Rektorat ist aus Qualitätssicherungsgründen abzulehnen.

zu I.7) Anwesenheitspflicht in Vorlesungen und Tutoraten

Antwort:

Eindeutige Festlegungen zu Studienleistungen finden sich in den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissen- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 18. Februar 2009, definiert in § 18 Abs. 1 Studienleistungen und weist darauf hin, das die zu erbringenden Studienleistungen dem Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die für das Erbringen der Studienleistungen vorgesehenen Termine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden. Eine entsprechende Regelung enthält die Prüfungsordnung für den Bachelor of Science (B.Sc.) in § 13 Abs. 1. Den Studierenden sind demnach bestehende Vorgaben der Lehrveranstaltungsleitenden bekannt.

Das Rektorat teilt die Auffassung, dass es zur Mündigkeit der Studierenden gehört, selbständig über die Art der Aneignung von Lehrinhalten zu entscheiden. Da die Verantwortung für die Durchführung einer Veranstaltung und das hierbei angewandte didaktische Konzept jedoch bei den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten liegt, kann und will das Rektorat keine pauschalen Vorgaben zur Anwesenheitspflicht machen. Das Rektorat wird das formu-

lierte Anliegen jedoch dahingehend unterstützen, dass es im Sinne einer großzügigen Handhabung in der Praxis noch einmal gezielt Kontakt zu den Fachvertreterinnen und - vertretern aufnimmt.

zu I.8) Entschuldigung im Krankheitsfall

Antwort

Daten, die die Gesundheit betreffen, zählen zu den sog. sensitiven Daten und unterliegen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen besonderen Verarbeitungsanforderungen.

Die Frage nach der Erhebung solcher Daten in Prüfungsverfahren stellt sich, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen einer Erkrankung gehindert ist, an der Prüfung teilzunehmen. Für die Entscheidung über die Genehmigung des Prüfungsrücktritts ist die jeweilige Prüfungsbehörde zuständig. Ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet die Prüfungsbehörde auf Basis der ihr vom Kandidaten bzw. der Kandidatin vorgelegten Unterlagen.

Die Prüfungsbehörde ist nicht berechtigt, den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu verpflichten, ihr die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befunddaten zu übermitteln. Liegen der Behörde indes die nötigen medizinischen Befundtatsachen nicht vor, steht dies einer (dann negativen) Entscheidung über die Genehmigung des Rücktritts nicht entgegen. In einer Stellungnahme der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) wird vorgeschlagen, dass vom Kandidaten bzw. der Kandidatin Daten zu Krankheitssymptomen, zu den Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und deren Dauer und optional die Bezeichnung der Krankheit der Prüfungsbehörde zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit vom Kandidaten übermittelt werden. Die Universität Freiburg befindet sich mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Austausch darüber, wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Kandidaten unter Beachtung des in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit zu optimaler Wirksamkeit gelangen kann.

Da unterschiedliche rechtliche Vorgaben und Zuständigkeiten (z.B. JAPrO, AppOÄ) zu beachten sind, wird das Rektorat die Anregung der Studierenden insoweit aufgreifen, als es im Zuständigkeitsbereich der universitären Prüfungsämter explizit darauf hinweist, der geltenden Rechtslage in der Praxis Rechnung zu tragen. Das bisher in den meisten Fakultäten gebräuchliche Formular wird durch das Justitiariat für Studium und Lehre (JSL) überprüft und – sofern erforderlich – an die geltende Rechtslage angepasst.

zu I.9) Freistellung von ProfessorInnen für die Forschung

Antwort:

§ 49 Abs. 6 LHG trifft Regelungen zu Forschungssemestern von Professoren. Nach Satz 2 der Regelung ist zwingend, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen während Forschungssemestern gewährleistet sein müssen. Insofern trägt die gesetzliche Regelung dem Anliegen der Studierenden bereits Rechnung. Denn die Gewährung eines Forschungssemesters setzt voraus, dass das Lehrangebot, das die Studien- und Prüfungsordnung verlangt, und die Durchführung von Prüfungen gesichert sind. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Professors hat insoweit zurückzutreten.

Im Übrigen normiert § 49 Abs. 6 LHG weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung. Es muss sich um ein bestimmtes Forschungsvorhaben handeln, die Freistellung kann höchstens in Abständen von vier Jahren ausgesprochen werden und erfolgt in der Regel für lediglich ein Semester. Die Entscheidung über die Freistellung steht im (pflichtgemäßen) Ermessen des Vorstands.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung des Lehrangebots und der Durchführung von Prüfungen wird durch folgenden Passus im an der Universität Freiburg verwendeten Antragsformular konkretisiert und gewährleistet::

"Wissenschaftliche Angestellte (auf Zeit und auf Dauer), Akademische Räte, Oberräte und Direktoren, dürfen nicht mit der Vertretung beauftragt werden. [...] Die Fakultät hat dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters zugestimmt. Es wird bestätigt, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktoranden und Diplomanden gewährleistet ist, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht. Darüber hinaus wird erklärt, dass durch die Gewährung des Forschungssemesters keine Beeinträchtigung der Prüfungstätigkeit (Hochschulprüfungen sowie staatliche und kirchliche Prüfungen) eintritt."

Eine Reduzierung des Lehrdeputats und die hierdurch notwendige Schaffung und Besetzung neuer Professuren erscheint wünschenswert. Ob sich dies allerdings angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte realisieren läßt, ist indes fraglich.

Dass Lehrstuhlvertretungen transparent geregelt sein müssen, ist nicht nur selbstverständlich geboten, sondern auch gesetzlich festgeschrieben. Sofern es hier in der praktischen Umsetzung Verbesserungsbedarf gibt, sind hier vor allem die Lehrstühle und Fakultäten gefordert.

zu I.10) Akkreditierungsverfahren

Antwort:

Entsprechend den "ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK" basierend auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 2 HRG hat der Gesetzgeber in Baden-Württemberg in § 30 Abs. 3 S. 4 LHG vorgeschrieben, dass Bachelor- und Master-Studiengänge grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung akkreditiert werden müssen. Als anerkannte Einrichtungen gelten diejenigen Agenturen, die durch den Akkreditierungsrat für die Programm- und Systemakkreditierung akkreditiert sind.

Die Akkreditierungsfristen der einzelnen Studiengänge werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg festgestellt und per Erlass vorgegeben. Neu einzurichtende

Studiengänge müssen vor Beginn, bestehende Magister- bzw. Diplom-Studiengänge drei Jahre nach der Umstellung akkreditiert werden. Die Universitäten sind an diese rechtlichen Vorgaben gebunden.

Mit der Akkreditierungsverpflichtung sind erhebliche direkte Kosten verbunden. Die Finanzierung der Akkreditierung erfolgt bisher überwiegend aus Studiengebühren. Die indirekte Kosten, d.h. die Kosten für den nicht unerheblichen Zeitaufwand von Angehörigen der Universität Freiburg zur Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierung, sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Das Rektorat unterstützt die Bemühungen um ein systematisches Qualitätsmanagement uneingeschränkt. Es überprüft aktuell die Fragen des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung im Rahmen eines externen, institutionellen Audits (Stichwort "Quality Audit") – unter Beteiligung von Studierenden – und arbeitet die bisherigen Erfahrungen mit den Akkreditierungen auf Fakultätsebene bis Mai 2010 systematisch auf.

- Die formulierte Forderung nach einer Aussetzung der Akkreditierung widerspricht der geltenden Rechtslage.
- Das Rektorat wird die dargelegte Position insofern aufgreifen, als es den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Frankenberg, bzw. den Landtag von Baden-Württemberg bittet, die derzeitige Akkreditierungspraxis im Hinblick auf Effektivität und Effizienz kritisch überprüfen zu lassen.

zu I.11) Einbeziehung Studierender

Antwort:

Die Einbeziehung der Studierenden ist ein grundlegendes Anliegen des Rektorats und wird auch außerhalb der offiziellen Gremien in verschiedenen Arbeitsgruppen praktiziert – sowohl auf der Ebene des Rektorats als auch in den Fakultäten. So besteht etwa regelmäßig die Gelegenheit, Anliegen über die gewählten Vertreter/innen der Studierenden beim Jour fixe mit dem Rektor vorzubringen.

Die Studierenden haben bereits nach der geltenden Rechtslage vielfältige Rechte im Rahmen der universitären Selbstverwaltung. Sie wirken in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat, in der Fachschaft und den Studienkommissionen mit. In hochschulpolitischen Angelegenheiten ist ihre Mitwirkung durch ihre Vertretung im Senat verbrieft. Durch § 11 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Freiburg ist gewährleistet, dass die Studierenden im Universitätsrat vertreten sind. Mit dem Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) ist auf zentraler Ebene eine Vertretung der Studierenden verankert, die für die soziale Förderung der Studierenden (siehe § 2 Abs. 3 LHG) sowie die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden und die Förderung der überregionalen und internationalen studentischen Zusammenarbeit zuständig ist. Auf Fakultätsebene obliegen diese Aufgaben den Fachschaften. Aus den Fachschaften wird darüber hinaus ein Fachschaftsrat gebildet, in dem fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, erörtert werden und den ASTA bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät. Die Mitwirkung der Studierenden ist überdies bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren vorgesehen (§ 4 Abs. 2 S. 2 und 3 Landeshochschlugebührengesetz (LHGebG) i.V.m. § 23 Grundordnung der Universität Freiburg).

Die Regelungen in der Grundordnung der Universität Freiburg schöpfen die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung Studierender im Fakultätsrat vollumfänglich aus. Spielräume zur Beteiligung der Studierenden werden genutzt (z.B. ist über die gesetzlichen Regelungen hinaus die Mitgliedschaft eines Studierenden im Universitätsrat zwingend in der Grundordnung vorgesehen).

Was die Einbeziehung von Studierenden betrifft, stellt die Rechtsprechung gleichzeitig klar, dass, der Staat, wenn er im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit die Organisation der Wissenschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen und Funktionen der einzelnen Gruppen von Hochschulmitgliedern gestaltet, nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrerinnen und -lehrer Rechnung tragen muss. Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluss verbleiben. Die Regelungen bezüglich Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen in § 10 Landeshochschulgesetz greifen dieses Erfordernis auf.

Bereits 2007 hat sich der Senat der Universität im Rahmen der Anhörung zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) für die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft eingesetzt. Der Anhörungsentwurf des EHFRUG vom 26. März 2007 sah in § 10 Abs. 1 S. 4 folgende Möglichkeit vor:

"Zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung und zur Erprobung reformorientierter Modelle des Mit- und Zusammenwirkens innerhalb der Hochschule kann das Wissenschaftsministerium in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule zu regelnden Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 53 Abs. 2 zulassen."

Die Universität Freiburg hat im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Wissenschaftsministerium für die Einführung dieser sog. Experimentierklausel plädiert, die den Hochschulen die Option eröffnet, eine verfasste Studierendenschaft (wieder)einzuführen. In der entsprechenden, vom Senat verabschiedeten und dem Ministerium übermittelten Stellungnahme der Universität Freiburg heißt es:

"Die Universität begrüßt, dass die Autonomie im Bereich der Selbstorganisation vergrößert wird […]. Um die Studierenden mehr in den Blick zu nehmen, plädiert die Universität für eine Erweiterung der Experimentierklausel durch Ermächtigung der Universitäten zur Einführung einer verfassten Studierendenschaft. Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Gruppe an den Hochschulen des Landes. Schon von daher sollte es eine Selbstverständlichkeit für jeden demokratischen Gesetzgeber sein, die rechtliche Verfasstheit der Studierenden gesetzlich zum Ausdruck zu bringen."

Der Gesetzgeber hat indessen von der Einführung einer solchen Experimentierklausel Abstand genommen.

Rektor Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer hat das Thema "Verfasste Studierendenschaft" in der Sitzung der Landesrektorenkonferenz vom 23. Oktober 2009 im Rahmen der Tagesordnung erneut zur Diskussion gestellt und sich persönlich für eine (Wieder-)Einführung eingesetzt.

☼ Das Rektorat greift die Position insofern auf, als es dem Senat vorschlagen wird, eine offizielle Arbeitsgruppe einzurichten, die unter Einbeziehung der Erfahrungen in anderen Bundesländern sowie im europäischen Ausland konkrete Organisationsmodelle für eine legitimierte Studierendenschaft erarbeitet.

zu I.12) Bereitstellung von Daten für das CHE-Ranking

Antwort:

Die Unabhängigkeit der Universität ist eines ihrer höchsten Güter. Gleichzeitig sind ein enger Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft und entsprechende Kooperationsbeziehungen seit langem Realität und gute Praxis – zum beiderseitigen Vorteil. Die Universität profitiert von diesen Kontakten und tut gut daran, sich einerseits konstruktiven Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft nicht zu verschließen, andererseits aus Ihrer Sicht kritische Entwicklungen zu reflektieren und zu hinterfragen. Das schließt auch die sorgfältige Prüfung von Kooperationsbeziehungen der Universität, im konkreten Fall also Entstehungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang von Rankings, explizit ein. Vor- und Nachteile sind bei der Frage der Teilnahme deshalb gründlich abzuwägen und stehen einer lediglich pauschalen oder gar einseitigen Betrachtung entgegen. Das CHE-Ranking wird von den Fächern trotz des nicht zu leugnenden Mehraufwands durch die Datenerhebung als sinnvoll erachtet.

Das Rektorat vertraut im Übrigen grundsätzlich auf die Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger bei der Beurteilung von Informationen. Viele Studieninteressierte informieren sich umfassend und sind dankbar für Informationen und Bewertungen aus unterschiedlicher Perspektive, darunter auch Rankings. Das Rektorat lehnt jegliche Form der gesellschaftlichen Bevormundung ab. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert es stattdessen, mögliche Begrenzungen in der Aussagekraft von empirischen Untersuchungen offenzulegen und kritisch zu diskutieren.

♥ Das Rektorat weist eine "Zensur von Rankings" und die einseitige Ausrichtung der Forderung auf die Firma Bertelsmann "und andere Wirtschaftsverbände" zurück.

zu I.13) Ökonomisierung und Drittmittel

Antwort:

Nach der gesetzlichen Regelung in § 25 Abs. 1 S. 1 Hochschulrechtsrahmengesetz (HRG) sind Drittmittel Mittel für Forschungsvorhaben, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Nach der Herkunft der Mittel kann zwischen öffentlichen Drittmitteln (z.B. von der Europäischen Union, vom Bund, aus Haushaltsmitteln anderer Ressorts des Landes, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)) und privaten Drittmitteln unterschieden werden. Die Haushaltsmittel der Universität Freiburg belaufen sich gleichbleibend auf jährlich circa 160.000.000 Euro, inklusive Studiengebühren (2009: 10 Mio. Euro), die Drittmitteleinnahmen auf circa 75,8 Mio. Euro (Stand Nov. 2009). Hiervon sind circa 12 Mio. Euro private Drittmittel, die übrigen Drittmittel stammen alle aus dem öffentlichen Bereich.

Auf die Durchführung von Drittmittelforschungsvorhaben an der Hochschule besteht ein Rechtsanspruch. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HRG sind die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen.

Um Drittmittelvorhaben zu untersagen oder mit Auflagen zu verbinden, müsste einer der gesetzlich normierten Gründe zur Ablehnung bzw. Einschränkung einschlägig sein (§ 25 Abs. 2 HRG). § 25 HRG stellt also eine Schutzvorschrift für die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder dar: Wegen des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit müssen Schranken der Drittmittelforschung zwingend verfassungsrechtlich legitimiert und verfassungskonform ausgelegt werden.

Das Landeshochschulgesetz (LHG) trifft in § 41 und § 13 nähere Regelungen zur Drittmittelforschung. Die Einwerbung von Drittmitteln und die Verwendung von Drittmitteln zählt nach § 41 Abs. 1 S. 1 LHG zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. In § 13 Abs. 6 S. 5 und S. 6 LHG ist landesrechtlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Hochschule ein Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln für Forschungsvorhaben ablehnen bzw. mit Auflagen versehen kann. Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben hat die Albert-Ludwigs-Universität (d.h. der Rektor bzw. die von ihm beauftragte Stelle) über die Annahme des Angebots zu entscheiden. Lehnt die Hochschule die Annahme von Drittmitteln rechtsfehlerhaft ab bzw. versieht sie die Annahme rechtsfehlerhaft mit Auflagen, ist das betroffene Hochschulmitglied beschwert und kann die Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung zuführen. Erklärt die Hochschule die Annahme von Drittmittel, ist dies als ein das Hochschulmitglied begünstigender Verwaltungsakt zu betrachten. Ein Dritter könnte dessen Aufhebung lediglich dann erreichen, wenn a) der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und b) er dadurch in einem ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Recht verletzt wird. Ein solches Recht ist nicht erkennbar.

Mangels gesetzlicher Normierung eines entsprechenden Informationszugangsanspruchs dürfen Akten zu den jeweiligen Drittmittelverfahren nicht jedermann zugänglich gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zum brandenburgischen Hochschulgesetz (NVwZ 2005, 315 (317)) zum Gesichtspunkt der Vermeidung wissenschaftsinadäquater Einflüsse im Zusammenhang mit Drittmitteln Stellung genommen. In der angegebenen Entscheidung wurde dargelegt, dass eine Evaluation die Möglichkeit bietet, wissenschaftsfremden Einflüssen entgegenzutreten, und außerdem Grundpositionen zu wissenschaftlichen Evaluationskriterien formuliert.

Der ordnungsgemäßen Verwendung von Drittmitteln an der Universität Freiburg wird durch bestehende Regelungen wie den Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien) zu §§ 13, 41 LHG Rechnung getragen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Erteilung von Informationen, um wissenschaftsinadäquaten Einflüssen entgegenzutreten. Wörtlich heißt es:

"[...] Darüber hinaus sind Angaben erforderlich, insbesondere über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, [...] eine Erklärung über die Mitwirkung des Einwerbenden an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben. Das Rektorat hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber (z.B. Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Drittmittelgebers) zu verlangen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen. Das Rektorat hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind."

Diese Vorschriften gelten auch für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung sowie die Verwendung von Mitteln, mit denen unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

🔖 Die formulierten Positionen widersprechen der geltenden Rechtslage. Die Problematik der Drittmittelforschung ist bekannt: die bestehenden Regelungen müssen genutzt und weiterentwickelt werden, um wissenschaftsinadäquaten Einflüssen entgegenzuwirken.

zu I.14) Werbung innerhalb der Universität und der FAZ-Lounge

Antwort

Grundsätzlich kann und will das Rektorat nicht vollständig auf Werbung verzichten. So ist zum Beispiel die umfangreiche, integrierte Servicefunktion der UniCard für alle Studierende nur deshalb finanzierbar, weil die Rückseite der UniCard für Werbezwecke freigegeben wurde.

Die Universität hat für die Gebäude im Innenstadtbereich zwei Rahmenverträge für Werbung in Form von Plakatierung und Auslage von Handzetteln und Faltblättern abgeschlossen. Diese wurden vor allem nach massiven Beschwerden der ansässigen Institute über Wildplakatierung und Vermüllung durch zahlreiche Printprodukte abgeschlossen. Durch die abgeschlossenen Rahmenverträge konnte

hier eine deutliche Verbesserung erreicht werden.

In beiden Verträgen sind eindeutige Kriterien festgelegt, welche Art der Werbung erlaubt bzw. nicht erlaubt ist. Das Rektorat vertraut im Übrigen grundsätzlich in allen Fällen auf die Mündigkeit der Stu-

dierenden und Lehrenden als kritische Konsumierende.

b Umfangreiche Werbemaßnahmen wie beispielsweise die (temporäre) Namensgebung von Räumen und Gebäuden sind nicht geplant und bedürfen der Akzeptanz der inneruniversitä-

ren Öffentlichkeit. Der Rektor hat sich hierzu im Senat bereits eindeutig geäußert.

🔖 Der von einigen Studierenden vertretene kritische Haltung zur sog. FAZ-Lounge hat das Studentenwerk bereits insoweit Rechnung getragen, als in den Kooperationsvertrag die

Verpflichtung zu einer Evaluierung nach einem Betriebsjahr aufgenommen wurde.

Freiburg, 7. Dezember 2009

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

J Schulwa

Rektor

Prof. Dr. Heiner Schanz

A. Il-

Prorektor für Lehre